

Satzung des Vereins Kinderkreis Garstedt e.V.

§1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

KINDERKREIS GARSTEDT E.V.

Er hat seinen Sitz in Garstedt

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen/Luhe eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Verein

Der Verein Kinderkreis Garstedt e.V. ist eine politisch und konfessionell unabhängige Vereinigung.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe.

Aus dem Gedanken der Selbsthilfe der Bevölkerung heraus sollen Einrichtungen unterstützt und geschaffen werden, in denen Kinder durch Spielen und Beschäftigung, Singen und Bewegungsspiele, Aufenthalt im Freien lernen, sich in die Gemeinschaft einzufügen. Der Verein wendet seine Hilfe Kindern und Eltern aller Bevölkerungsschichten zu, ohne Rücksicht auf ihre politische, rassische oder konfessionelle Zugehörigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins „Kinderkreis Garstedt e.V.“ kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins, wie sie in §2 dieser Satzung festgelegt sind, zu unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kindergartenjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres schriftlich erklärt werden (Datum des Poststempels). Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen und hat sofortige Wirkung.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins „Kinderkreis Garstedt e.V.“ sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstandes

§5 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jedes Jahr im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung nimmt Geschäfts-, Finanz- und Revisionsbericht entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und wählt den neuen Vorstand sowie zwei Revisoren.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen hat mittels einfachen Briefen durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Alle Beschlüsse müssen durch Führung eines Protokolls schriftlich festgehalten werden. Die Protokolle sind vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Die sich der Stimme enthaltenen Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden gleich Abwesenden behandelt. Diese Regelung ist auch dort anzuwenden, wo die Satzung qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern
dem Kassenwart und dem Schriftführer

Der Verein „Kinderkreis Garstedt e.V.“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der zwei Stellvertreter, zusammen mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die Anwesenheit 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich. Er erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer werden einmalig für die Dauer des Geschäftsjahres 2000 für die Dauer von einem und danach für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des 3. Vorsitzenden und des Kassenwartes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur satzungsmäßigen Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

§7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 15.1. eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge für den Besuch des Kindergartens sind jeweils zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.

§8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereinsregister

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit und für den Auflösungsbeschluss eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall dessen bisherigen Zwecks fällt das nach Deckung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Garstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung vorhergesehenen Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.03.1978 beschlossen.
Die letzte Änderung erfolgte am 14.03.2018.